

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss der 23. Änderung der 1. Teilfortschreibung 2030 des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

Die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen hat am 25.11.2025 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 23. Änderung der 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen beschlossen. Die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Emeringen“ (Gemeinde Emeringen) erfolgen.

Der Beschluss über die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB wurde ebenfalls in öffentlicher Sitzung der Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen am 25.11.2025 gefasst.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung werden am 11.12.2025 bzw. 12.12.2025 im Amtsblatt sowie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen ortsüblich bekannt gemacht.

Der Öffentlichkeit wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Flächennutzungsplanvorentwurf im Zeitraum vom **19.12.2025 bis zum 06.02.2026** Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung der Verwaltungsgemeinschaft zu informieren sowie sich hierzu zu äußern.

Flächennutzungsplan

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie zu schaffen, wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu den Verfahren zur Bebauungsplanaufstellung (Gemeinde Emeringen) geändert.

Im aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen vom 05.08.2012 werden beide Teilflächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Weiterhin liegt das Plangebiet gemäß Flächennutzungsplan innerhalb von „Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Grundwasserschutz“.

Geltungsbereich

Die ca. 14 ha große Fläche befindet sich ca. 1 km nördlich der Ortslage von Emeringen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche. Das Plangebiet ist auf zwei Teilflächen aufgeteilt, die durch einen Wirtschaftsweg voneinander getrennt sind.

Das nördliche Teilgebiet wird zu drei Seiten von Wirtschaftswegen begrenzt. Lediglich nach Nordwesten hin befinden sich weitere landwirtschaftliche Nutzungen angrenzend.

Die nördliche Teilfläche befindet sich auf dem Flst. Nr. 1603. (Gemarkung Emeringen)

Angrenzend befinden sich nachfolgende Flurstücke (jeweils Gemarkung Emeringen):

Nordwesten: Flst. Nrn. 1600, 1602

Nordosten: Flst. Nr. 1604 (Wirtschaftsweg)

Südosten: Flst. Nr. 1630 (Wirtschaftsweg)

Südwesten: Flst. Nr. 1642 (Wirtschaftsweg)

Der südliche Teilbereich wird ebenfalls zu drei Seiten von Wirtschaftswegen eingegrenzt. Nach Süden hin grenzt eine weitere landwirtschaftliche Fläche an.

Die südliche Teilfläche befindet sich auf den Flst. Nrn. 1631, 1632, 1633 und 1634 (jeweils Gemarkung Emeringen).

Das Plangebiet grenzt an folgende Flurstücke an (alle Gemarkung Emeringen):

Nordwesten: Flst. Nr. 1630 (Wirtschaftsweg)

Osten: Flst. Nr. 1612 (Wirtschaftsweg), Flst. Nr. 1645 (Wirtschaftsweg)

Süden: Flst. Nr. 1635

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Planungsbüro (Enviro-Plan GmbH) mit der Durchführung des Verfahrens gem. § 4b BauGB beauftragt worden ist.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Verwaltungsgemeinschaft deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Munderkingen, den 11.12.2025



Thomas Schelkle
Verbandsvorsitzender